

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

der Fa. **PRC – Roland Pauschert**

(Version 2.1 vom 16.04.2018)

## 1. Geltungsbereich

1.1. Für Rechtsgeschäfte, welche zwischen der Fa. PRC – Roland Pauschert (folglich auch teilweise Auftragnehmer bezeichnet) und Kunden (folglich auch Auftraggeber bezeichnet) abgeschlossen werden, gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (folglich AGB bezeichnet) der Fa. PRC in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Diese AGBs betreffen sämtliche Leistungen und Lieferungen, welche vom Auftragnehmer für den Auftraggeber im Zuge eines gemeinsamen Projektes erbracht werden und auch für eventuelle Folgeprojekte (und auch nach Projektabschluss rückwirkend) selbst dann, wenn dabei zuvor nicht auf diese weiterlaufende Gültigkeit gesondert hingewiesen wurde.

1.3. Anders lautende Geschäftsbedingungen eines Geschäftspartners (oder Teile daraus) sind ungültig, es sei denn, diese werden von PRC gesondert und schriftlich und im Detail für das jeweilige Projekt anerkannt.

1.4. Vertragserfüllende Handlungen seitens des Auftragnehmers oder Unklarheiten bedeuten keine Zustimmung zu ggf. abweichenden oder anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Zustimmung durch PRC.

1.5. Sollten einzelne Teile der AGBs im Zuge eines Geschäftes unwirksam werden oder unsinnig sein, so bleiben alle weiteren Bestimmungen aufrecht. Die unwirksamen Bedingungen sind im partnerschaftlichen Einvernehmen durch wirksame zu ersetzen oder einvernehmlich ersatzlos zu streichen. Auch diese Sonderfälle sind nur schriftlich vereinbart gültig.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von PRC sind freibleibend, nur in schriftlicher Form gültig und im Falle von Handelswaren vorbehaltlich der Belieferung durch den/die Lieferanten.

2.2. Angebote, d.h. Vertragsabschlüsse, sind erst dann verbindlich, wenn diese vom Auftraggeber angenommen und nachgelagert vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Angebote an PRC sind eine für eine angemessene Frist, mindestens jedoch 5 Tage bindend.

2.3. Art und Umfang von Dienstleistungen sind ebenfalls immer vorher schriftlich vertraglich zu vereinbaren. PRC ist berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch PRC selbst. Es entsteht kein wie auch immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften

einzugehen, deren sich PRC zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Lieferungen und Leistungen beauftragen, die auch PRC anbietet.

## 3. Leistungserbringung

3.1. Die Leistungserbringung bei Handelswaren erfolgt durch Lieferung an den Auftraggeber. Die Gefahr geht in jedem Fall (auch wenn PRC die Übersendung der Waren an den Kunden übernommen hat) auf den Kunden über, sobald die Ware das Haus von PRC verlässt. Gleiches gilt bei bereitgestellter Ware, die nicht abgerufen wird oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.

3.2. Die Leistungserbringung im Dienstleistungs- und Beratungsumfeld erfolgt von PRC nach besten Wissen und Gewissen und unter der PRC eigenen Sorgfältigkeit. Je nach Vereinbarung erfolgt die Leistungserbringung vor Ort beim Kunden oder bei PRC. In beiden Fällen sorgt der Auftraggeber für bestmögliche organisatorische, ggf. technische Rahmenbedingungen (z.B. durch geeignete Räumlichkeiten, freie Zugänge zu IT-Systemen oder Anschlüssen, technische Dokumentationen, etc.). Dabei sind grundsätzlich alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterstützungsleistungen durch den Auftraggeber zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen.

3.5. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Ebenso verständigen sich die Vertragspartner bei größeren Projekten in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und ggf. Hindernisse bei der Durchführung des Auftrages, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Auftrages eingreifen zu können.

## 4. Gewährleistung und Garantie

4.1. PRC leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung nach bestem Willen und Vermögen Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der in einem Angebot oder in einem Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen.

4.2. Ist der mit dem Kunden geschlossene Vertrag als Verbrauchergeschäft zu qualifizieren, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Hersteller / Lieferanten gewährten Haftungsleistungen.

4.3. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften wird die Gewährleistung auf 6 Monate ab Leistungserbringung/ Lieferung der Ware befristet, außer es gibt anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Ferner weist der Auftragnehmer speziell auf § 377 des UGB (Unternehmensgesetzbuch) in Hinblick auf die sofortige Überprüfpflicht und sofortige Mängelrüge des Empfängers hin, jedoch mit der Abweichung, dass nicht die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge, sondern deren Eingang bei PRC Gewährleistungsvoraussetzung ist. Sofortige Überprüfpflicht bedeutet hierfür längstens innerhalb eines Werktages und sofortige Mängelrüge längstens innerhalb 2 Werktagen.

4.4. Darüber hinaus werden keinerlei Garantieleistungen gewährt. Für beide Vertragsarten gilt, dass es keinen Gewährleistungsfall darstellt, wenn die Mängel und Schäden bei absichtlicher oder unabsichtlicher Beschädigung durch Dritte oder durch den Auftraggeber selbst, durch Benützungsfehler oder unsachgemäße Handhabung, durch Anschlussfehler, durch Stromschwankungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, durch Verschleißteile, durch schädliche Software wie Trojaner oder Viren oder andere nicht durch den Auftragnehmer zu verantwortende Gegebenheiten verursacht werden.

4.5. Sollte hinsichtlich der erbrachten Lieferungen oder Leistungen innerhalb der jeweils gültigen Frist Mängel auftreten, welche seitens PRC oder dessen Sub-Auftragnehmers zu verantworten sind, so verpflichtet sich PRC diese selbst oder durch dessen Sub-Auftragnehmer umgehend im Rahmen der Möglichkeiten und innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder beheben zu lassen.

4.6. Die jeweilige Gewährleistungsfrist beginnt bei Handelswaren nach Lieferung und bei Dienstleistungen nach Leistungserbringung bzw. nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens mit Nutzengenerierung der im Zuge der Dienstleistung oder Beratung erbrachten Leistung zu laufen.

4.7. Jeglicher Mangel ist dem Auftragnehmer fristgerecht und ausnahmslos schriftlich bekannt zu geben. Als Erfüllungsort für Gewährleistungsverpflichtungen bei Handelswaren gilt der Geschäftssitz von PRC, wobei diese Erfüllung (wenn es Sinn macht und möglich ist), auf Wunsch des Auftraggebers gegen Kostenübernahme (Arbeitszeit zzgl. Fahrtkosten) auch vor Ort erfolgen kann. Der Auftraggeber gewährt PRC eine angemessene Frist zur Mängelbehebung. In welcher Art und Weise diese Mängelbehebung erfolgt, durch Nachbesserung, durch Wandlung, durch nachträgliche Preisminderung oder durch Austausch obliegt PRC.

4.8. Sollte sich bei Prüfung des Gewährleistungsanspruches herausstellen, dass dieser zu Unrecht reklamiert wurde oder nicht vom Auftragnehmer zu verantworten ist, so sind die angefallenen Kosten (Arbeitszeit-, ggf. Fahrt- oder Transportkosten) vom Auftraggeber zu tragen.

## 5. Schadensersatz

5.1. Der Auftragnehmer haftet nur dann für Schäden (ausgenommen Personenschäden), wenn der Kunde nachweist, dass PRC Vorsatz oder besonders schwere grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund resultieren.

5.2. Der Punkt 5.1. gilt auch für ggf. seitens PRC beauftragte Sub-Auftragnehmer. Sollte dieser Fall

eintreten, dass nachweislich von PRC beauftragte Dritte für Schäden verantwortlich sind, so tritt PRC diese Ansprüche an den Auftraggeber ab und dieser wird sich vorrangig an diese Dritten halten.

5.3. Die Haftung für die Rekonstruktion von ggf. komplett oder nur teilweise vernichteten Daten setzt voraus, dass der Auftraggeber selbst über Sicherungskopien inkl. Wiederherstellungsmittel verfügt oder die Daten in sonst maschinenlesbarer und wiederherstellbarer Form bereithält. Die Rekonstruktion der Daten muss dabei mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

5.4. Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten oder die unter Punkt 4.3. angeführten Überprüfungs- und/oder Rügepflichten oder tritt ein Haftungsausschlussgrund wie unter Punkt 4.4. angeführt ein, so erlöschen auch seine Schadensersatzansprüche. Ferner ist die Haftung für mittelbare Schäden, für Folge- und Vermögensschäden, für Prozesskosten, für entgangene Gewinne, für nicht erzielte Ersparnisse, für Zinsverluste und/oder ähnliches grundsätzlich ausgeschlossen.

5.5. In allen Fällen ist die Haftung mit dem Höchstbetrag von € 15.000,- pro Auftrag/Vertragsabschluss begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Schadensersatzansprüche ein Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung. Um Schäden möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Auftraggeber bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, PRC unverzüglich nach Eintritt eines Schadens zu verständigen.

5.6. Der Auftragnehmer haftet nie für Fehler in Software, für welche er nur als Händler/Lieferant auftritt.

5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Punkt 5.1. bis 5.6. angeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen ggf. vollinhaltlich auf seine Kunden zu überbinden und auch diese zur Weiterüberbindung auf deren Kunden zu verpflichten. Sollte der Kunde die vorstehend beschriebene Überbindung nicht vornehmen oder nicht vornehmen können, hält er diesbezüglich PRC bei Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1. Die Urheberrechte an den von PRC, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, etc.) verbleiben bei PRC. Sie dürfen vom Auftraggeber während und auch nach Beendigung des Projektes oder Vertragsverhältnisses ausschließlich für die in einem gegenständlichen Angebot oder der zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung definierten Zwecke verwendet werden.

6.2. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von PRC zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung oder von PRC - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

6.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt PRC zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Geheimhaltung und Datenschutz**

7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer über den gesamten Inhalt des Projektes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

7.2. Eine Ausnahme bildet die Erstellung und Verwendung des Projektes als Referenzprojekt, wobei jedoch der Inhalt und Umfang der Veröffentlichung vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen ist und nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung erfolgen darf.

7.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Subauftragnehmern, denen er sich bedient, entbunden. PRC hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

7.4. Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten. Dabei wird PRC abhängig von der Art und Kategorie der ggf. gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die für den Datenschutz dieser im Verantwortungsbereich PRC befindliche Daten angemessen erscheinen.

7.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute oder zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu speichern und im betriebswirtschaftlichen Rahmen (Angebotslegung, Rechnungslegung, Aufnahme Kundendatei, etc.) zu verarbeiten. Die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt und nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

7.6. In so fern es keine wiederkehrenden Geschäftsbeziehungen gibt, erfolgt die Speicherung dieser Daten längstens bis die steuerrechtlichen Pflichten zur Aufbewahrung der dazu notwendigen Daten enden. Der Auftraggeber hat das Recht Auskunft zu erhalten, welche ggf. persönlichen Daten von PRC gespeichert werden. Ebenso hat der Auftraggeber das Recht, die Löschung ggf. gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen, so fern dies nicht gesetzlichen Vorgaben oder Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers widerspricht.

7.7. Der Auftraggeber selbst leistet PRC Gewähr, dass für die Daten, der am Projekt beteiligten Mitarbeiter, sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, im eigenen Unternehmen getroffen worden sind.

7.8. Die unter Punkt 7.1. bis 7.7. beschriebenen Geheimhaltungsvereinbarungen gelten sinngemäß für beide Seiten – Auftragnehmer und Auftraggeber.

## **8. Preise und Honorare**

8.1. Alle angebotenen Preise verstehen sich exklusive öster. Mehrwertsteuer, welche vom Auftragnehmer immer gesondert in Rechnung gestellt wird. Sofern nichts anders vereinbart, ist die Bezahlung ab Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.

8.2. Für Handelswaren gelten immer die im aktuell gültigen und vom Auftragnehmer bestätigten Angebot angeführten Preise unter Berücksichtigung der angeführten Preisbindung. Einmal angebotene Preise haben keinerlei Präjudiz für zukünftige Projekte/Angebote.

8.3. Für Dienstleistungen gelten immer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Honorar-/Stundensätze außer es wurden anderslautende oder ggf. davon abweichende Preise auf Basis eines vorangegangenen Angebotes oder Vertrages vereinbart.

8.4. Eventuell anfallende Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, Reisekosten entsprechend den jeweiligen zur Zeit der Leistungserbringung aktuell gültigen Fahrtkostenpauschalen.

## **9. Zahlungs- / Lieferbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

9.1. Falls nichts Anderslautendes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine vorzeitige bzw. teilweise Verrechnung der Handelswaren oder Leistungen durchzuführen. Insbesondere bei Dienstleistungen auf Festpreisbasis erfolgt die Verrechnung seitens PRC im Verhältnis 40% bei Auftragserteilung und 60% nach Fertigstellung, bei Dienstleistungen nach Aufwand entsprechend dem Projektfortschritt und in beiderseitigem Einvernehmen.

9.2. Im Falle von Nichtzahlungen von Teilrechnungen ist der Auftragnehmer von der Fortführung von vertraglichen Leistungen entbunden. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9.3. Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu einem Projektabbruch kommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwände in Rechnung zu stellen.

9.4. Bei Zahlungsverzug ist PRC berechtigt, Verzugszinsen (in der Höhe von 8% p.A. über dem entsprechend aktuell gültigem Basis-Zinssatz liegend) und Mahnspesen (in der Höhe von 3,50 Euro pro Mahnung) in Rechnung zu stellen.

9.5. Gelieferte Handelswaren belieben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum von PRC. Während dieser Zeit dürfen die Waren weder veräußert noch verpfändet, vermietet oder sonst Dritten überlassen werden. Bei Zahlungsverzug ist PRC berechtigt, das Vorbehaltseigentum vom tatsächlichen Aufenthaltsort auf Kosten des Kunden abzuholen. Der Kunde ist verpflichtet diese Abholung zu dulden, ohne dass daraus rechtliche Ansprüche (z.B. Besitzstörungenansprüche) des Auftraggebers resultieren können. Die Rücknahme der Waren bedeutet noch keinen schlüssigen Rücktritt vom Vertrag.

9.6. Vom Auftragnehmer genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, PRC bestätigt ausdrücklich und schriftlich ihre Verbindlichkeit. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Unternehmenssitz von PRC.

Lieferungen erfolgen in der Regel durch eine von PRC beauftragte Spedition auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. In keinem Fall haftet PRC für Verzögerungen oder Schäden, die durch die beauftragte Spedition zu verantworten sind. Den Auftragnehmer trifft keine Versicherungspflicht für die Waren, er wird aber eine solche Versicherungsmöglichkeit bei jeder Lieferung anbieten.

PRC ist auch berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

## 10. Rücktrittsrecht

10.1. Handelt es sich um Bestellungen von Handelswaren im Sinne eines Verbrauchergeschäftes so gilt ein Rückgaberecht von 7 Tagen. Die Rückgabe der Ware ist ohne jegliche Bekanntgabe von Gründen möglich, erfordert jedoch eine schriftliche Erklärung des Rücktritts. Die 7 tägige Frist wird beginnend mit dem Tag der Lieferung gerechnet. Die Rückgabe oder Rücksendung der Ware erfolgt zu Lasten und Kosten des Warenempfängers.

10.2. Bei Unternehmergeeschäften ist ein Rücktritt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Bei der Auftragsstornierung ist PRC berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder, falls der tatsächliche durch die Stornierung verursachte oder bereits entstandene Aufwand höher ist, diesen Betrag, zu fordern oder einzubehalten.

10.3. Vom Rücktritt ausgenommen sind Waren, welche bereits benutzt wurden oder die sich in einem nicht wiederverkaufsfähigem Zustand befinden. Ebenso ist die unbeschädigte und unbeschriftete Originalverpackung Voraussetzung für die Rücknahme der Ware. Insbesondere Waren die mit einem Siegel versehen sind (z.B. Datenträger für Software, Musik, etc.), werden nur im unverletzten Zustand rückgenommen. Ausgenommen sind auch Waren und Leistungen, welche individuell für den Auftraggeber angefertigt oder erarbeitet wurden.

10.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Geschäft zurückzutreten, falls gravierende Gründe wie Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie ggf. Zahlungsverzug vorliegt. Falls unvorhersehbare groben technische Schwierigkeiten auftreten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung unzumutbar machen, ist ebenfalls ein Rücktritt des Auftragnehmers gestattet, ohne dass jedoch eine Schadenersatzpflicht seitens PRC eintritt.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und des österreichischen internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

11.2. Handelt es sich nicht um ein Unternehmergegeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten grundsätzlich das am Sitz des Unternehmens PRC sachlich zuständige Gericht zuständig. Der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, Klagen gegen Auftraggeber auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu erheben.

## 12. Mediationsklausel

12.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen.

12.2. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

12.3. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1. Die allen Angeboten und Verträgen des Auftragnehmers zu Grunde liegenden gegenständlichen AGBs enthalten sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt und sind nicht rechtswirksam. Spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

13.2. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.